



# Exkurs: Spannungsverhältnis Frühe Hilfen und Kinderschutz

---

zusammengestellt von

Manfred Brunn, Netzwerkkordinator,  
Gruppenleiter Allgemeiner Sozialer Dienst

# Exkurs: Spannungsverhältnis Frühe Hilfen und Kinderschutz

---

- Anspruch der Öffentlichkeit und Politik, Jugendämter haben zu garantieren, dass kein Kind zu Schaden kommt.
- Frühe Hilfen geraten in diesen Sog.
- Diese Ansprüche sind aber nicht einmal dann einzulösen, wenn eine umfassende öffentliche Überwachung aller Prozesse zwischen Eltern und Kindern rechtlich zulässig und faktisch möglich wäre.
- Frühe Hilfen dienen vor allem der Stärkung protektiver Faktoren für das Kind.
- Nehmen sich Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe den Eltern an, dringen sie in deren Privatsphäre ein.

# Exkurs: Spannungsverhältnis Frühe Hilfen und Kinderschutz

---

- Es stellt sich die Frage, ab wann der Staat hierzu eine Legitimation braucht und ob er ggf. für sein Handeln gegenüber den Eltern und deren Kindern eine solche beanspruchen kann.
- Beratungs- und Unterstützungsangebote, deren Inanspruchnahme für die Eltern freiwillig ist, fehlt der Eingriffscharakter, da den Eltern die Inanspruchnahme freigestellt ist.
- Ein kontrollierender Eingriff hingegen, bspw. eine Informationsbeschaffung gegen den Willen oder ohne Wissen der Eltern, ist hingegen grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieser zur Gefährdungseinschätzung oder -abwendung geeignet und erforderlich ist.

# Exkurs: Spannungsverhältnis Frühe Hilfen und Kinderschutz

---

- Abwehr von Kindeswohlgefährdungen
  - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten → vor Eingriffen ist zu klären, ob die elterliche Verantwortung (wieder) mit Hilfe und Unterstützung hergestellt werden kann
- Gefährdungsvorsorge
  - Präventivmaßnahmen dürfen keinen Eingriffscharakter in sich tragen → Frühe Hilfen können zum Einsatz kommen, solange deren Inanspruchnahme freiwillig erfolgt

# Exkurs: Spannungsverhältnis Frühe Hilfen und Kinderschutz

---

- Beobachtung und Informationsbeschaffung
  - Staat muss bei der Wahrnehmung des Wächteramtes nicht warten, bis die Voraussetzungen des Einschreitens offen zu Tage treten.
  - Vorausschauende Beobachtung und Zusammentragen von Informationen der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern, um eine Beurteilung vornehmen zu können, ob ein erhöhtes Entwicklungsrisiko vorliegt und welche Maßnahmen für deren Abwendung Erfolg versprechen, sind daher grds. möglich.

# Exkurs: Spannungsverhältnis Frühe Hilfen und Kinderschutz

---

- Da aber das Vorliegen sog. psycho-sozialer Belastungs- und Risikofaktoren bei Eltern und Kind für sich genommen keine konkrete Gefahr und auch keinen entsprechenden Gefährdungsverdacht begründet, darf eine Beschaffung von Informationen nicht gegen den Willen der Eltern betrieben werden →
- Mitwirkung der Eltern an Risiko-Screenings setzt deren Freiwilligkeit / Mitarbeitsbereitschaft voraus (ausführlicher in Das Jugendamt, Heft 03 / 2010, S. 117f: Frühe Hilfen – Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe in der Kooperation mit der Gesundheitshilfe)